

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1861.

№ VIII. Gesetz,

betreffend die Einführung besonderer Depostaltage bei den Gerichtsbehörden,
vom 1. März 1861.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ic. haben die Einführung besonderer Depostaltage bei den Gerichtsbehörden beschlossen und verordnen demgemäß auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Bei denjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen in Folge besonderer localer Verhältnisse oder aus anderen Gründen ein desfalliges Bedürfnis sich fühlbar macht, kann der Depostalverkehr durch Anordnung Unserer Regierung auf einen ein für allemal zu bestimmenden Tag in jeder Woche dergestalt beschränkt werden, daß in der Regel nur an diesem Tage die Oeffnung des Depostoriums stattfindet, um die Niederlegung und Ausgabe von Depostalgegenständen vorzunehmen.

§. 2.

Der bestimmte Depostaltag ist durch das Wochen- bez. Intelligenzblatt, durch Anschlag an der Gerichtsstelle und andere geeignete Weise, zur öffentlichen Kenntniß insbesondere der Gerichtsinassen zu bringen.

§. 3.

Wegen außerhalb des Depostaltags Gegenstände ein, welche zur Deponirung bestimmt und dazu geeignet sind, so müssen dieselben angenommen und nach Maßgabe

Fürstl. Schv. Rudolst. Gesetzamml. XXII.

11

Abgegeben in **Rudolstadt** den 9. März 1861.